

Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
zu beziehen durch alle Postämter.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. W. W. W. W., Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Briefe sind zu adressieren:
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an H. W. W. W., Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.
Postfachkonto 29 271 beim Postfachamt Berlin N. W. 1. Telefon Berlin Alexander 4720.



Wagen, die sechsfach gespaltene Post-
stelle 1 M., für den Arbeitsmarkt 60 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Brotgetreidewirtschaft und Getreidepreise.

Von Staatssekretär a. D. Dr. A. Müller,
Mitglied des Reichswirtschaftsrats.

Der Zwang, den Mangel, der infolge des Krieges und des ihm folgenden Zusammenbruchs auf dem Ernährungsgebiete herrschte, dadurch erträglich zu machen, daß alle Bevölkerungskreise zu gleichmäßiger Einschränkung ihrer Gewohnheiten gezwungen wurden, hat zur Einführung der Kriegsernährungswirtschaft und zu ihrer Fortsetzung in die ersten Friedensjahre hinein geführt. Daß es sich dabei nur um einen Notbehelf und nicht um Dauereinrichtungen handeln konnte, zeigen die Erfahrungen, die im vergangenen Jahre gemacht wurden. Je mehr der Zwang, den die Kriegsnotwendigkeiten ausübten, verschwand, desto stärker wurden die Auflösungsbedingungen in der Kriegswirtschaft. Im Grunde genommen ist die Zwangswirtschaft im Ernährungsweisen nicht aufgehoben worden, sie hat sich vielmehr selbst aufgelöst. Als die Kartoffelwirtschaft, die Fleischwirtschaft und die anderen Einrichtungen zur Verteilung und Rationierung von Nahrungsmitteln aufgehoben wurden, bestand keine Zwangswirtschaft mehr, sie hatte sich selbst das Grab gegraben, und die Gesetzgebung zog nur die notwendigen Schlussfolgerungen, als sie auch die formelle Aufhebung der Verordnungen über die Zwangsbewirtschaftung dieser Nahrungsmittel aufhob.

Eine Ausnahme hat die Getreidewirtschaft gemacht. Während des Krieges war die Bewirtschaftung von Brotgetreide das Kern- und Stützglied der ganzen Kriegsernährungswirtschaft. Wie Brot das Rückgrat unserer Ernährung, so war die Getreidewirtschaft der am besten durchgeführte Versuch einer Bewirtschaftung und Rationierung des Brotgetreides. Manche Fehler und Mängel waren auch hiermit verbunden; im großen und ganzen aber erfüllte die Getreidewirtschaft ihre Aufgabe: die Versorgung der Bevölkerung mit Brot zu sichern, wenn das Brot auch manchmal knapp und seine Qualität unbefriedigt war. Allerdings gingen die zur Aushöhlung der ganzen Kriegsernährungswirtschaft führenden Ursachen auch an der Brotgetreidewirtschaft nicht spurlos vorüber. Immer geringer wurden die Ablieferungen; immer größere Mengen von Getreide und Mehl flossen in den Schleichhandel, und schon im Jahre 1920 war zu sehen, daß auch die Brotgetreidewirtschaft ihrem Zusammenbruch entgegensteht. Charakteristisch hierfür sind die Ablieferungszahlen, die Ende April 1916 3 087 000 Tonnen, im darauffolgenden Jahre 2 837 000 Tonnen betragen, 1918 infolge günstigerer Ernte 3 285 000 Tonnen ausmachten, 1919 aber nur 1 678 000 fielen und 1920 bloß mit 915 000 Tonnen in der offiziellen Statistik angegeben sind. Für 1921 liegen die amtlichen Ziffern noch nicht vor; es ist aber kein Geheimnis, daß im laufenden Erntejahre die Menge des durch die Reichsgetreidestelle erfassten Getreides weiter abgenommen hat. Zugleich stiegen die Mengen des Getreides, das verfrachtet wurde und in den Schleichhandel

gelangte, kurz, jedem Einsichtigen mußte klar werden, daß auch die Brotgetreidewirtschaft nicht mehr lange aufrecht zu erhalten war. Die Regierung, der sich der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat dabei angeschlossen, zog schließlich aus dieser Erkenntnis die erforderlichen gesetzgeberischen Konsequenzen. Aus Rücksicht auf die Bedeutung des Brotes für die gesamte Volksernährung und im Hinblick auf

stärker erweisen, als Menschenwille u. menschliche Absichten. So verlockend auch das Ziel: durch die Getreidewirtschaft die Getreidepreise niedrig zu halten und dadurch für billiges Brot zu sorgen, erscheinen mag: erreichbar ist dieses Ziel deshalb nicht, weil die Macht des Staates nicht ausreicht, um dashalten wirtschaftlicher Gesetze für die Dauer auszuhalten.

Für die Verbraucher von Getreide erscheint das auf den ersten Blick bedauerlich, man darf aber nicht vergessen, daß die gewünschte Förderung der Erzeugung von Brotgetreide auf dem Wege der Zwangswirtschaft nicht möglich war. Zu einem erträglichen Preisniveau werden wir erst kommen, wenn das Angebot an Brotgetreide der Nachfrage nahekommt. Unter der Herrschaft der Zwangswirtschaft ist die Erzeugung ständig zurückgegangen. Wird die freie Wirtschaft im Brotgetreide eingeführt, so hört es natürlich auch mit jeder Beeinflussung der Preise auf. Im laufenden Jahre mußten jedoch noch einmal gesetzliche Höchstpreise festgesetzt werden, die nach der ganzen Sachlage zugleich eine Erhöhung der Preise bedeuten mußten.

Der Preis, den die Regierung für das im Umlageverfahren erfasste Getreide zahlt, ist errechnet worden auf Grund eines Indexschemas. Die Produktionskosten der Landwirtschaft sind in ständigem Steigen begriffen. Setzt man die Indexzahl vom 1. Januar 1920 auf 100, so ist sie gestiegen bis zum 1. Januar 1921 auf 203, gegenwärtig beläuft sie sich sogar auf 224. Unter Berücksichtigung der Zunahme der Produktionskosten soll für das Umlagegetreide ein Preis von 2100 M gezahlt werden für die Tonne Roggen, gegenüber 1400 M, die jetzt gezahlt werden. Der Preis für Weizen steigt auf 2300 M für Gerste auf 2000 M, für Hafer auf 1800 M. Wie sich diese Preissteigerungen schließlich im Brotpreis äußern, ist noch nicht festzustellen, weil hierbei der Preis für das eingeführte Getreide mit berücksichtigt werden muß. Der Weltmarktpreis für Weizen ist aber mit 5000 M pro Tonne eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt, insbesondere, wenn man die gegenwärtige ungünstige Bewegung der deutschen Valuta mit berücksichtigt. Zwar hat die Regierung die Absicht, etwa 3/2 Milliarden M. für die Verbilligung des eingeführten Getreides zu verwenden, aber auch durch dieses Mittel läßt sich nicht verhindern, daß der Brotpreis steigt. Man mußte mit einer Erhöhung des Brotpreises um 50 v. H. rechnen, der volkswirtschaftliche Ausschuss des Reichstags hat jedoch beantragt, Maßnahmen zu treffen, daß die Erhöhung nicht über 40 v. H. hinausgeht.

Natürlich ist diese Erhöhung des Brotpreises äußerst unerwünscht. Vermeiden läßt sie sich aber bedauerlicherweise nicht. Der Übergang von der Zwangswirtschaft zur freien Wirtschaft ist begleitet von allerhand Schwierigkeiten, die erst beendet sein werden, wenn allmählich ein Ausgleich der Einkommensverhältnisse an die Preisverhältnisse stattgefunden hat. In dieser Übergangszeit befinden wir uns jetzt, und die hier zu erwartenden Schwierigkeiten werden nur überwunden werden können, wenn alle beteiligten Kreise Verständnis für die Anforderungen erkennen las-

Der Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands

bezweckt den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere erstrebt er die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für Lehrlinge 50 P., für alle anderen Holzarbeiter und Arbeiterinnen 0,75 bis 4,50 M. Dafür wird je nach Dauer der Mitgliedschaft gewährt:

1. Rechtschutz in gewerblichen Klagesachen und freie Vertretung vor Gericht.
2. Streik-, Aussperrungs- u. Maßregelungsunterstützung von 1,50 bis 19,00 M. pro Tag und für jedes Kind unter 14 Jahren 8.— M. Zuschlag pro Woche.
3. Arbeitslosenunterstützung von 1.— bis 5.— M. pro Tag.
4. Krankenunterstützung von 0,50 bis 2,50 M. pro Arbeitstag.
5. Reiseunterstützung von 1,25 bis 5.— M. pro Tag.
6. Amzugsunterstützung von 20 M. bis 125 M.
7. Sterbegeld von 20 M. bis 160 M.
8. Vorfahrung des Verbandsorgans „Die Stimme“.
9. Außerdem kann jedes Mitglied der besonderen Zuschuß-Krankenunterstützungs- und Begräbnis-Kasse beitreten, welche bei einem Wochenbeitrag von 20 bis 70 P. innerhalb eines Jahres ein Krankengeld von 70,20 M. bis 251,55 M. nebst ein Sterbegeld von 80 bis 95 M. gewährt.
10. Desgleichen der besonderen Sterbkasse, welche bei einem Beitrag von 10 bis 50 P. die Woche ein Sterbegeld von 100 bis 750 M. zahlt.

Der Gewerksverein ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral. Wer beitreten will, Auskunft wünscht, wende sich an die Vertrauensmänner oder an das Hauptbüro des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.

die großen Differenzen zwischen dem heimischen Getreidepreis und dem Weltmarktpreis lehnte die Regierung die geforderte vollkommene Freiheit im Getreideverkehr ab. Sie wandte vielmehr ein neues Verfahren an, das Getreideumlageverfahren, und will versuchen, 2,5 Millionen Tonnen Brotgetreide im Inland zu erfassen; der diese Menge übersteigende Rest der Ernte soll dem Landwirt zur freien Verfügung bleiben. Er kann ihn verkaufen, verfüttern, kurz, damit anfangen, was ihm für richtig erscheint. Das Umlageverfahren ist als Übergangsmassnahme zur Einführung der freien Getreidewirtschaft gedacht. Der Bedarf an Brotgetreide wird durch das Umlageverfahren nicht gesichert. Selbst wenn die Umlagemenge voll abgeliefert wird, wird es nötig sein, noch etwa 2 Millionen Tonnen Getreide einzuführen. Man darf von Glück sagen, wenn es mit Hilfe des Umlageverfahrens gelingt, noch etwa 1 Jahr lang eine gewisse Regelung der Brotversorgung durchzuführen. Für das nächste Jahr wird man sich allseits mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß dann auch die freie Getreidewirtschaft mit allen ihren Konsequenzen eingeführt werden muß. Das liegt letzten Endes daran, daß wirtschaftliche Gesetze sich

jen, die in der ganzen gegenwärtigen Situation begründet sind. Das Reich hat die Brotpreise dadurch zu beeinflussen versucht, daß es nicht nur die Getreidepreise so niedrig als irgend möglich festsetzte, es ist auch trotz der mangelhaften Finanzlage bereit, neue Milliardenwendungen zur Verbilligung des eingeführten Getreides zu verwenden.

Im übrigen muß man sich aber darüber klar sein, daß wir in einer Übergangszeit leben, in der ein allmählicher Ausgleich zwischen Lohn- und Preisverhältnissen gesucht werden muß, der um so leichter gefunden werden wird, je nachhaltiger die Produktion gefördert und damit das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zugunsten der Verbraucher beeinflusst wird. („Heimatdienst“.)

Zur Neuregelung der Getreidewirtschaft.

Das Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 bringt grundlegende Änderungen. Als Übergang zur völlig freien Wirtschaft wird ein Getreideumlageverfahren eingeführt und zwar in folgender Weise:

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sind im Wirtschaftsjahre 1921/1922 aus dem Inland 2½ Millionen Tonnen Getreide im Wege der Umlage aufzubringen. Die Umlage ist zu einem Viertel bis zum 15. Oktober 1921, zu einem weiteren Viertel bis zum 15. Dezember 1921 und mit dem Reste bis zum 28. Februar 1922 an die Reichsgetreidestelle zu liefern.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, für die Verteilung des Getreides zur Deckung des planmäßigen Brotbedarfs der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis zum 15. August 1922 zu sorgen. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer **Verwaltungsabteilung** und einer **Geschäftsabteilung**. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde zur Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten und besteht aus einem Direktorium u. einem Kuratorium. Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt werden. Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und 14 Bevollmächtigten zum Reichsrat. Von letzteren sind 4 von Preußen, 2 von Bayern, je 1 von Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Anhalt, sowie einem hanseatischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören zum Kuratorium je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Industrie- und Handelstages, des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsrings und des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Städtetags, des Bäckerhandwerks und der liefernden Landkreise, ferner je 4 Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher, die alle auch vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt werden. Das Direktorium hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verteilt werden soll;
- welche Mühlmenge aufzusammeln ist;
- zu welchem Zwecke das Getreide der Reichsgetreidestelle und das von ihr Kommunalverbänden zugewiesene Getreide auszumahlen ist;
- den Bedarfsmittel für die Kommunalverbände festzusetzen.

Das Direktorium kann auch Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen. Die Festlegungen zu a, b und c bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Die **Geschäftsabteilung** ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die einen Aufsichtsrat hat, welcher besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden und 34 ordentlichen Mitgliedern, von denen 7 auf Reich-

und Länder, 7 auf die Landwirtschaft, 3 auf die großgewerblichen Unternehmungen, 7 auf die Städte, 4 auf die liefernden Landkreise und 6 auf die Arbeitnehmer entfallen. Von den 6 Arbeitnehmervertretern wird je einer bestimmt vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, vom Allgemeinen Freien Angestelltenbunde, dem Deutschen Beamtenbund und dem Gewerkschaftsring und zwei Mitglieder vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Die 7 Vertreter der Städte und die 3 Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet, die übrigen Mitglieder ernannt der Reichsminister.

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- für den Erwerb sowie für rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Antebriung des an sie abzuliefernden Getreides zu sorgen,
- den Kommunalverbänden das erforderliche Getreide oder Mehl rechtzeitig zu liefern,
- für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

Die Reichsgetreidestelle verteilt die Umlage endgültig auf die Länder. Bei der Festlegung der Umlagemenge soll der Enteertrag an Brotgetreide, Gerste und Hafer im Durchschnitt der Jahre 1906—1920 richtunggebend sein, jedoch sind für jeden Selbstverleger 4,144 Tonnen in Abzug zu bringen. Die Länder verteilen ihr Lieferungsoll wieder auf die Kommunalverbände und dieser wieder auf die Gemeinden und Erzeuger. Getreideanbauflächen von nicht mehr als 1 Hektar sind von der Umlage frei zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung sind die Kommunalverbände berechtigt und auf Antrag der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Getreide und Erzeugnisse daraus bis zur Höhe der zu liefernden Menge zu enteignen. Für das enteignete Getreide ist ein Uebernahmepreis in Höhe der Hälfte des Umlagepreises. Die Kommunalverbände haften den Ländern und diese dem Reich für das zu liefernde Getreide. Die Umlage selbst kann durch Lieferung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz, Dinkel, Tessen, Emmer und Einkorn), Gerste oder Hafer erfüllt werden. Lieferungen von Hafer werden nur zu drei Fünftel auf die Umlage angechnet. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch des zur planmäßigen Versorgung bestimmten Getreides und Mehles zu regeln. Insbesondere Höchstpreise für das Brot und Mehl festzusetzen die Mehloerteilung zu regeln, sowie den Verbrauch durch Brotkarten und Kundenlisten und können anordnen, daß aus dem von ihnen gelieferten Mehl nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bei der Verbrauchsregelung sollen die Kommunalverbände **besondere Ausschüsse bilden**, in denen Verbraucher und die beteiligten Gewerbe vertreten sind. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

Eine weentliche **Verteuerung des Brotes** aber wird diese ganze Veränderung des Systems mit sich bringen. Die Gründe dafür und dagegen ist schon in aller Öffentlichkeit behandelt worden. Zur Sache selbst äußert sich im Leitartikel der frühere Staatssekretär Dr. August Müller, der bekanntlich zur Sozialdemokratie gehört. Wichtig aber auch ist, daß die Gesetzesvorlage im Reichswirtschaftsrat auf von allen Mitgliedern der freien Gewerkschaften angenommen wurde, ein Beweis, daß man sich den Gründen der Reichsregierung nicht verschließen konnte, so bedauerlich die Verteuerung der Lebenshaltung ist. Ernten Zeiten gehen wir entgegen. Der Währungs- und Arbeitsbund in Württemberg, der sich aus Vertretern der verschiedenen Parteien zusammensetzt, ersucht in einem Telegramm die Reichsregierung dringend, „im Hinblick auf die große Not der weitesten Volkskreise und die durch die sinkende Währung eingetretene weitere Verteuerung des notwendigsten Lebensbedarfs die geplante Brotpreiserhöhung solange zurückzustellen, bis

die durch die Dürre und Trockenheit gefährdete Herbstversorgung einigermaßen gesichert ist. Bis dahin ist der entstehende Aufwand vom Reich zu tragen, der vielfach geringer wird, als der direkte und indirekte Schaden durch verschärfte Lohnkämpfe, Angstkäufe und die Schädigung der Volksgesundheit. Der drohende völlige Zusammenbruch der deutschen Währung und die Gefahr einer Hungertatastrophe kann nur durch die sofortige Beendigung der Sanktionen und der Bedrohung der lebenswichtigsten deutschen Gebiete, wie auch durch die endliche Herbeiführung eines wirklichen Friedens abgewendet werden. Darauf sollten die verbündeten Mächte aufmerksam gemacht werden.“

Das Letztere ist ohne weiteres richtig. Ist aber diese Neuregelung der Getreidewirtschaft ein Gebot der Selbsterhaltung für den Staat, dann muß es unsere Aufgabe sein, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß ein Ausgleich durch höhere Löhne erfolgt. Mit den heutigen Löhnen ist es unmöglich, auskommen zu können. Wt.

Der schlechte Versammlungsbesuch.

Ueber dieses Kapitel schreibt unser Bruderorgan „Der Fabrik- und Handarbeiter“ u. a. folgendes zur allgemeinen Beachtung:

„In letzter Zeit hört man viele Klagen über schlechten Versammlungsbesuch, so daß wir es für dringend notwendig erachten, einmal kurz die Folgen zu beleuchten, die sich aus diesem Mißstand ergeben. In den Versammlungen soll das Rüstzeug geschmiedet werden, das wir zum Kampf um das Dasein benötigen. Man ist sich in weiten Kreisen unserer Kollegen noch nicht klar darüber, daß Wissen Macht ist und daß wir zum Durchsetzen unseres Zieles eine denkende und aufgeklärte Kollegenschaft brauchen. Die Ursachen des schlechten Versammlungsbesuches sind auf verschiedenen Gebieten zu suchen. An einem Orte versteht der Ausschuss nicht den nötigen Schwung in die Versammlung zu bringen; es fehlt an dem geistigen Stoff, die Unterhaltung dreht sich nur um nebensächliche Dinge und das Interesse der Mitglieder an den Versammlungen geht verloren. Vielfach werden auch in den Versammlungen persönliche Auseinandersetzungen beliebt und je toller die Meinungen aufeinanderplatzen, um so schöner finden es die daran beteiligten Kollegen. Daß man damit aber den anderen Kollegen den Besuch der Versammlungen verweigert, daran wird nicht gedacht. Daß die schöne Jahreszeit den Versammlungsbesuch auch recht ungünstig beeinflusst, soll nicht in Abrede gestellt werden. Viele Kollegen sehnen sich nach des Tages Arbeit hinaus in die Natur, um die Annehmlichkeiten des Sommers auf sich einwirken zu lassen. Viele Kollegen aber schwänzen die Versammlung, weil sie glauben, es gehe auch ohne ihnen, und sei ja die Hauptsache, wenn sie ihre Beiträge zahlten.“

Die Ursachen des schlechten Versammlungsbesuches müssen überall ergründet und es muß alles getan werden, um wieder besser besuchte Versammlungen zuwege zu bringen. Man sieht es ja schon heute, wohin es führen muß, wenn dieser Schlendrian bestehen bleibt.

Das muß anders werden, die Interessenlosigkeit an den Versammlungen muß schwinden und es muß wieder mehr Schwung in die Bewegung hineingebracht werden. Wie sollen die der Organisation noch fernstehenden Kollegen über das Wesen unserer Einrichtungen aufgeklärt und zu Mitgliedern gemacht werden, wenn unsere Kollegen selbst nicht informiert sind. Wir wollen gar nicht verkennen, daß heute viele Arbeiter der Meinung sind, die Organisationen arbeiten nicht schnell genug und hätten darum keinen Zweck. Diese Krankheit, denn etwas anderes ist es nicht, muß beseitigt werden durch Aufklärung. Schon heute weisen die Unternehmer bei jeder Gelegenheit darauf hin, daß die Organisationen die Mehrzahl der Arbeiter nicht mehr hinter sich haben und glauben dadurch berechtigt zu sein, auch den billigsten Forderungen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Sorgen wir also dafür, daß das geistige Rüstzeug geschmiedet wird in den Versamm-

lungen. Sorgen wir für einen guten Besuch unserer Zusammenkünfte. Wir helfen dadurch uns selbst, wir machen aber auch die Ortsausschüsse arbeitsfreudiger und tragen dazu bei, die Versammlungen interessanter gestaltet werden können."

Ein Kampf um die Anerkennung des Reichsmantelvertrages

scheint besonders in Berlin unvermeidlich zu sein. In der Presse und den Versammlungen bemüht sich Herr Obermeister Paeth-Berlin, seine Ansichten über den Reichsmantelvertrag durchzusetzen und die Arbeitgeber abzurufen, diesem neuen Vertragswerke seine Zustimmung zu geben. Man könne und dürfe nicht von einem „Reichs“mantelvertrag reden, sondern nur von einem Mantelvertrage, da durch die „Reichsfachgruppe“ nicht die Unterzeichnung erfolgt sei, sondern nur die einzelnen Verbände als solche hätten den Vertrag unterschrieben. Eine Reihe von Gründe werden zusammengeführt, die gegen die Allgemeinverbindlichkeitserklärung seitens des Reichsarbeitsministeriums sprechen sollen. Ueber diese Gegenagitation des Herrn Paeth schreibt der Arbeitgeber-Schutzverband in seinem Bericht über die Würzburger Tagung in der „Fachzeitung“ folgendes:

„Mit großer Entrüstung wurde von der Versammlung in ihrer großen Mehrheit gegen das Vorgehen des Herrn Paeth Stellung genommen, das zum Zwecke hatte, die Annahme des Reichsmantelvertrages zu unterbinden. Herr Paeth hatte, obgleich er persönlich vom Anfang bis zum Schluss, wenn auch unter Erklärung von Vorbehalten bei der Festlegung einiger Vertragsbestimmungen in der Kommission, an der Schaffung des Reichsmantelvertrages mitgearbeitet hat, eine umfangreiche Agitation gegen das Zustandekommen des Vertrages betrieben, indem er nach fast allen Unterverbänden des Arbeitgeber-Schutzverbandes, sowie an die Mitglieder der an den Vertragsverhandlungen beteiligten Verbände Flugblätter sandte, deren Inhalt zum Kampf gegen den Reichsmantelvertrag aufforderte; Aufsätze des Herrn Paeth in den letzten Nummern der „Fachzeitung“ verfolgten dieselbe Tendenz. Dieses Vorgehen des Herrn Paeth wurde von der Mehrzahl der Delegierten in der Versammlung mit scharfen Worten gekennzeichnet. Der Misserfolg, der Herrn Paeth mit seiner Agitation gegen das Zustandekommen des Reichsmantelvertrages bisher beschieden war, wird durch die Entscheidung der Verbände, betr. Annahme des Vertrages dokumentiert. Die am Schluss der Aussprache nach Verbänden vorgenommene Abstimmung über die Annahme des Vertrags ergab, daß folgende Verbände den Vertrag annahmen:

Arbeitgeber-Schutzverband f. d. Deutsche Holzgewerbe, Sitz Berlin. Arbeitgeberverband für das Sächsische Holzgewerbe, Sitz Dresden. Rhein.-Westf. Tischler-Innungsverband, Sitz Essen. Verein der Holzverarbeitungsfabrikanten im Industriebezirk E. V., Sitz Gelsenkirchen. Verband Württembergischer Holzindustrieller, Sitz Stuttgart. Verband der Holzindustriellen in den schlesischen Gebirgen, Sitz Hirschberg in Schlesien. Verband der Holzindustrie, Sitz Karlsruhe E. V. Verein Thüringischer Holzindustrieller, Sitz Weimar.

Inzwischen hat gleichfalls die Vereinigung der Möbelfabrikanten zu Höchst a. M. die Annahme des Vertrages erklärt.

Die Ablehnung des Vertrages erklärten:

Bereinigte Verbände der Berliner Holzindustrie, Sitz Berlin. Holzgruppe im Industriellen Arbeitgeberverband, Sitz Hannover. Verband holzverarbeitender Industrie und Gewerbebetriebe der Rheinpfalz, Sitz Neustadt a. d. S.

Erklärungen des Vereins der Holzverarbeitungsfabrikanten Gummersbach, Wippenfürth und Waldbroel, Sitz Mühlen bei Bielefeld, sowie des Arbeitgeberverbandes für das Sächsische Holzgewerbe, Sitz Detmold, stehen noch aus, da diese in ihren Generalversammlungen noch nicht zu dem Vertragswerk Stellung genommen haben."

Es wird dann festgestellt, daß die überwiegende Mehrheit auch der Arbeitgeber für Annahme des Vertrages ist. Bei der Agitation in Handwerkerkreisen über die Frage der Reihenfolge braucht man sich nicht zu wundern, wenn Innungsmeister sich schließlich gegen den Vertrag erklären. Man unterstellt den Arbeitern und Gesellen dabei Dinge, die ernstlich eigentlich nicht widerlegt zu werden brauchen. In der Hauptsache geht man vorbei, nämlich: Die Erziehung und Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses im Gewerbe ist Aufgabe nicht bloß des Meisters, sondern Pflicht beider Vertragsparteien. Diesen Grundsatz werden auch die Arbeitnehmer ebenso scharf vertreten, wie die Innungsmeister den ihrigen. Doch sei dem wie es sei, der Reichsmantelvertrag ist das Endergebnis von monatelangen Verhandlungen und einer gegenseitigen Verständigung. Das ganze Vertragswerk kann und darf nicht gefährdet werden von denen, die nur ihre Sonderinteressen und eigene Meinungen durchsetzen wollen. Der gewerbliche Frieden ist bedroht, wenn die Agitation gegen die Verbindlichkeitserklärung Erfolg haben sollte. Die Anerkennung des Reichsmantelvertrages ist neben der Schaffung von Landestarifen mit angemessenen Löhnen jetzt unsere wichtigste Aufgabe.

□ □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Hauptvorstandskonferenz und Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.)

über die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung. Die Hauptvorstandskonferenz der Deutschen Gewerksvereine, welche am 28. und 29. Juli in Berlin tagte, hat in eingehendster Weise die Frage der in Aussicht stehenden Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung besprochen und dem Zentralrat folgende Entschliebung zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Die andauernde Steigerung der Teuerung auf vielen Gebieten des täglichen Bedarfs, insbesondere die in Aussicht stehende Verteuerung des Brotes, der Kohlen, des Wohnungsbedarfes u. a. m. legt dem Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine (H.-D.) die Pflicht auf, zu erklären, daß an einen Lohnabbau nicht gedacht werden kann, daß im Gegenteil eine Erhöhung der Löhne in gesundem Verhältnis zur Steigerung der Preise notwendig ist.

Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß die fortschreitende Teuerung von der Lage des Weltmarktes abhängig ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß es Pflicht der Reichsregierung ist, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, daß wucherische Konjunkturübergewinne verhindert u. dort, wo sie festgestellt sind, zu Gunsten der Allgemeinheit eingezogen werden."

Die Entschliebung gelangte in der Sitzung des Zentralrats vom 29. Juli einstimmig zur Annahme.

Die deutschen Gewerksvereine im Jahre 1920.

Das Zentralorgan des Verbandes „Der Gewerksverein“ veröffentlicht in einer Nr. 15 den Jahresbericht des Verbandes. Die Mitgliederzahl ist im Jahre 1920 von 189 831 auf 225 993 gestiegen. Gegenüber rund 5½ Millionen M. im Jahre 1919 stiegen die Gesamteinnahmen 1920 auf 12 510 481 M. Die Gesamtausgaben stiegen von 5 265 251 M auf 9 522 333 M. Unter den Ausgaben ist eine für Arbeitslosenunterstützung von 818 050 M eine für Streik, Maßregelung und Aussperung von 1 775 926 M, Krankenunterstützung von 960 626 M für Sterbefälle von 161 985 M, für Reise und Umzug von 21 255 M, für Notfälle von 32 887 M. Für Rechtschutz wurden 28 503 M verausgabt und für Bildungszwecke 96 302 M. Die Kosten für Zeitungen und Versand betragen 946 135 M, die Verwaltungskosten 2 354 974 M, die Reise- und sonstigen Agitationskosten 1 885 363 M. Das Gesamtvermögen der Gewerksvereine stieg von 6 213 691,27 M auf 9 136 952,73 M. Mögen diese Zahlen dazu dienen, energischer als bisher für die Bestrebungen der Gewerksvereine einzutreten.

Der Rheinisch-Westfälisch-Sippische Tischler-Innungsverband

hat seine ordentliche Versammlung auf Freitag, den 19. August und Sonnabend, den 20. August nach Paderborn einberufen, in der auch der Ausschuß für die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses Bericht erstatten wird.

Die neue Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Der Reichstag hat am 7. Juli den ihm von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. Wochenhilfe und Wochenfürsorge angenommen:

Der Beitrag zu den Entbindungskosten ist für alle Wöchnerinnen von 50 auf 100 M erhöht worden. Das Wochen- und das Stillgeld für die Familienangehörigen der Versicherten und für die Wöchnerinnen, die mangels einer Wochenhilfe aus der Krankenversicherung Wochenfürsorge aus Reichsmitteln erhalten, ist von täglich 1,50 M, bezw. 75 S auf 3 M bezw. 1,50 M verdoppelt worden. Bei den selbstversicherten Wöchnerinnen ist eine allgemeine Erhöhung unterblieben, da sich ihr Wochen- und Stillgeld nach der Höhe des Grundlohns richtet; jedoch sind auch hier die Mindestbeträge heraufgesetzt worden. Ferner will das Gesetz den Wöchnerinnen aller drei genannten Gruppen ärztliche Behandlung sichern, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird. Die Durchführbarkeit dieser Vorschrift hängt indessen von der Regelung des Gesamtverhältnisses zwischen den Ärzten und den Krankenkassen ab, wegen deren zurzeit die Verhandlungen noch schweben. Dementsprechend ist das Inkrafttreten dieser Vorschrift der Bestimmung durch den Reichsarbeitsminister überlassen. Bis dahin wird der Wöchnerin die Beihilfe für die Zuziehung von Arzt oder Hebamme, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, weitergewährt, und zwar in Höhe von 50 M statt der bisherigen 25 M. Den Familienangehörigen der Versicherten soll die Wochenhilfe fortan auch dann zustehen, wenn die Entbindung innerhalb 9 Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Das Gesetz erweitert außerdem den Kreis derjenigen, welche als Minderbemittelte Anspruch auf Wochenfürsorge haben. Als minderbemittelt hat künftig eine Wöchnerin zu gelten, wenn in dem Kalender- oder Steuerjahr vor der Entbindung ihr und ihres Ehemanns Gesamteinkommen oder, sofern sie alleinsteht, ihr eigenes Gesamteinkommen den Betrag von 10 000 M zuzüglich von 500 M für jedes schon vorhandene Kind nicht überschritten hat. Bisher betrug diese Einkommensgrenze statt 10 000 Mark nur 4000 M. Abgesehen von der oben erwähnten Vorschrift über die Gewährung ärztlicher Behandlung bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden soll das Gesetz mit seiner Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft treten.

Die Hungersnot in Rußland.

scheint furchtbar zu sein. Die bolschewistische Sowjetregierung erläßt Hilferufe auch in andern Ländern. Die Zustände in Rußland sind nach den Berichten trostlos und weit entfernt von dem Ideal, das einige Kommunisten erträumen.

□ □ Aus den Ortsvereinen □ □

Hezen. Am Sonntag, den 21. August feiert der hiesige Ortsverein der Holzarbeiter sein Sommerfest beim Wirt Woll in Eppenhäusen, Haltestelle der Straßenbahn Emsterstr., verbunden mit Volksbelustigung und Verloosung. Sämtliche Kollegen mit ihren Familien und Bekannten werden hiermit ergebenst eingeladen. Besonders laden wir auch die auswärtigen Ortsvereine hierzu ein. Treffpunkt am Vereinslokal Elberfelderstr. 100 punkt 2 Uhr, Abmarsch mit Musik zum Sommerlokal. Bei Regenwetter ist das Lokal mit der Straßenbahn zu erreichen, woselbst ein großer und klei-

ner Saal vorhanden ist. Es wird erwartet, daß die Beteiligung eine rege sein wird.
Fritz Land a u.

Schramberg. Am Samstag, den 16. Juli sprach hier unser Hauptvorsitzender Kollege M. Schumacher-Berlin über die Zusammenfassung und Aufgaben des Reichswirtschaftsrats in einer außerordentlichen Versammlung des Gewerkschaftsrings. Er sprach in klar verständlicher Weise über den Reichswirtschaftsrat, dem er als Mitglied angehört, und wies darauf hin, daß dies keine gesetzgebende, wohl aber begutachtende Behörde sei. Der Reichswirtschaftsrat könne selbst keine Gesetze machen, wohl aber die Vorlagen dazu und zeigte dann im einzelnen die Aufgaben und die Zusammensetzung dieses vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Der Endgültige könne erst gewählt werden, wenn der ganze Aufbau des Systems fertig sei, dann gelte es, die richtigen Männer an die richtige Stelle zu setzen. Es habe keinen Wert, Reden zum Fenster hinaus zu halten, es gelte praktische Arbeit zu leisten und keine Phrasen zu reden. Im Betriebsrat, Bezirks- und Reichswirtschaftsrat müsse jeder seinen Mann stellen können. Nachdem der Redner noch das Ultimatum und keine Folgen für die Arbeiterschaft besprochen hatte, schloß er seine 25stündigen Ausführungen mit einem warmen Apell zur Mitarbeit an alle Stände des Volkes. Reicher Beifall lohnte die trefflichen Ausführungen und in der Aussprache äußerten sich alle weiteren Redner, u. a. auch der frühere Landtagsabg. Geometer Linkenheil, sich in zustimmendem Sinne. Startt besucht war auch die Versammlung, die der Kollege Schumacher am Sonntag morgen in Tennensbronn im Schwarzwald abhielt. Auch diese nahm einen vorzüglichen Verlauf. Wir haben uns gefreut, unsern Hauptvorsitzenden hier einmal wieder zu sehen und zu hören.

Briefkasten der Redaktion.

J. H. Das württ. Arbeitsministerium hat am 4. August 1921 eine Verfügung über die Erwerbslosenfürsorge erlassen, in der es u. a. heißt:

1. Vorbehaltlich der endgültigen Regelung anlässlich der bevorstehenden Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge betragen die Höchsthöhe der Erwerbslosenunterstützung (§ 9 Abs. 3-5 a. a. G.) mit Wirkung vom 8. August 1921 ab

in den Orten der Ortsklasse

	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben . . .	12.—	10.75	9.50	8.25 M.
	(10.—)	(9.—)	(8.—)	(7.—)
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben . . .	10.—	9.—	8.—	7.—
	(8.—)	(7.25)	(6.50)	(5.50)
c) unter 21 Jahren	7.25	6.50	5.75	5.—
	(6.—)	(5.50)	(4.50)	(4.—)

2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines andern leben . . .	10.—	9.—	8.—	7.—
	(8.—)	(7.25)	(6.50)	(5.75)
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben . . .	7.25	6.50	5.75	5.—
	(6.—)	(5.25)	(4.50)	(3.50)
c) unter 21 Jahren	4.75	4.25	3.75	3.25
	(4.—)	(3.50)	(3.25)	(3.—)

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
für				
a) den Ehegatten (früher und Kinder b. zu 16 Jahren)	5.—	4.50	4.—	3.50 M.
	(4.—)	(3.75)	(3.50)	(3.25)
b) die Kinder u. sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige (früher sonstige usw.)	4.25	4.—	3.75	3.50
	(3.—)	(2.75)	(2.50)	(2.25)

Die Zahlen in Klammern bedeuten die früheren Sätze.

2. Für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Abs. 2) wird mit Wirkung vom 1. August 1921 ab der Hundertsatz allgemein auf 50 herabgesetzt.

Die gemäß § 9 Abs. 6 der Reichsverordnung bisher erteilten Ausnahmewilligungen werden zurückgenommen. Die in Württemberg künftig geltenden Höchsthöhe sind somit grundsätzlich nur noch diejenigen des § 9 Abs. 3-5, und zwar unter Einreihung der einzelnen Gemeinden in die Ortsklassen nach dem Reichsgesetz betreffend die vorläufige Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 12. Mai 1921.

Das Arbeitsministerium weist ausdrücklich darauf hin, daß die in Abschnitt 1 Ziff. 1 genannten Sätze Höchsthöhe sind, daß also die Sätze in den einzelnen Versorgungsbezirken wie bisher niedriger festgesetzt werden können — jedoch unter Beobachtung der Ziff. 12 der Verfügung des Arbeitsministerium vom 20. März 1920.

Entgegen der bisherigen Regelung sind bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung mit Wirkung vom 5. Sept. 1921 ab nicht mehr die am Betriebsitz, sondern die am Wohnort des einzelnen Kurzarbeiters geltenden Unterstützungssätze zu Grunde zu legen.

Erwerbslosenkurse werden in Zukunft aus Mitteln des Landes (und des Reiches) nur noch gefördert, wenn und soweit sie als Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge gemäß § 15, insbesondere als Umschulungsmaßnahmen, anerkannt worden sind. Nähere Bestimmungen behält sich das Arbeitsministerium erforderlichenfalls vor.

Für alle Erwerbslosen ist die Verfügung von Bedeutung. Wenn du wegen Arbeitsmangel verkürzt arbeitest und zwar nur 34

Stunden in der Woche, so achte besonders auf den Satz in der Verfügung, welcher lautet: Für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung (§ 9 Abs. 2) wird mit Wirkung vom 1. August 1921 ab der Hundertsatz allgemein auf 50 herabgesetzt. Dieser Satz ist für alle Kurzarbeiter wichtig. Wer seine Unterstützungsansprüche als sog. Kurzarbeiter berechnen will, muß zuerst beachten, welche Unterstützungssätze er erhalten würde in seinem Wohnort, wenn er völlig erwerbslos wäre. In Ulm z. B. gelten die Sätze der Ortsklasse C. Ein Arbeiter über 21 Jahre würde, wenn er verheiratet ist und 2 Kinder hat im Falle der Erwerbslosigkeit erhalten 9,50 M für sich, 4 M für die Frau und 2 mal 3,75 M für die beiden Kinder, also täglich 21 M oder wöchentlich 126 M. Das ist das erste, was er berechnen und wissen muß. Dann muß er als Kurzarbeiter berechnen, was er in den 34 Stunden in der Woche verdient hat. Hat er die Stunde 5,50 M Lohn, dann hat er in den 34 Wochenstunden 187 M verdient. Der Hundertsatz ist aber nach obiger Verfügung für die Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung allgemein auf 50 herabgesetzt. 50 Hundertteile des Wochenverdienstes von 187 M bei der verkürzten Arbeitszeit sind 93,50 M. In dem Falle einer völligen Erwerbslosigkeit würde der Mann 126 M in dem angenommenen Falle erhalten. Die 50 Hundertteile (93,50 Mark) sind also 32,50 M weniger als der Satz der Erwerbslosenunterstützung (126 M) bei völliger Arbeitslosigkeit. Diese 32,50 M erhält der Kurzarbeiter zu seinem Wochenverdienst der 34 Stunden, also zu den 187 M, so daß er 187 M und 32,50 M sind 219,50 M die Woche zu erhalten hat. Natürlich niemals mehr als sein Wochenlohn bei voller Arbeitszeit. Sind 50 Hundertteile, also die Hälfte eines Wochenverdienstes bei verkürzter Arbeitszeit immer noch mehr, als er Erwerbsunterstützung im Falle völliger Erwerbslosigkeit erhalten würde, dann erhält er zu seinem Wochenlohn eine Kurzarbeiterunterstützung nicht. Die Kurzarbeiterunterstützung hat der Arbeitgeber mit dem Lohn auszuzahlen, der sich den ausgelegten Betrag von der Erwerbslosenfürsorge zurückerstatten läßt.

Patentanwalt.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

- Erl. Patent.**
- Al. 34g. 337 697. Verbindung für Holzbettstellen „Lylor“. Holztechnisches Unternehmen Kurz u. Co., Budapest.
 - Al. 34i. 772 656. Zerlegbarer Tisch Franz Riendl, Wilmahn.
 - Al. 34i. 765 921. Wohnzimmerlochschrank Hermann Schell, Nürnberg.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 33. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelleisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite à Mk. 10.—, Era.-Eisen Mk. 3,50. Ziehklakenhobel Mk. 16,50, Era.-Eisen Mk. 3.— Eiserne Slnshobel, Mk. 10,50.—, Behrtiefsteller mit Aufreißer Mk. 6,50. Gehröpft Rückensäge 25 cm Blattlg. Mk. 16.—, Furniersäge Mk. 12.—, Ziehklängen Mk. 4.—, Amerikan. Schiffschobel, Stuhlflechtrohr usw. zu billigsten Tagespreisen liefert sofort
H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4
Mk. 60.— 56.— 52.— p. Pfd.

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

H. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein !

Wie versichere ich mich?

Ist auch eine wichtige Frage für alle unsere Gewerksvereinskollegen von Laasphe und Umgegend. Wer sich gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl bei der deutschen Feuerversicherung, gegen die Räte des Lebens bei unserer Volksversicherung versichern will, wende sich an

Paul Knebel, Laasphe in Westf., Kirchplatz 20, der die Agentur für diese günstige und gemeinnützige Versicherung übernommen hat.